

Grundlagen des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes

1. MARPOL Übereinkommen v. 1973

Protokoll zu MARPOL (MARPOL 73/78)
ersetzt OILPOL- Übereinkommen v. 1954

Anlagen zu MARPOL 73/78:

Anlage I Verschmutzung durch Öl und ölhaltige Gemische

Anlage II Verschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe als Massengut

Anlage III Verschmutzung durch Schadstoffe in verpackter Form

Anlage IV Verschmutzung durch Schiffsabwasser

Anlage V Verschmutzung durch Schiffsmüll

Anlage VI Verschmutzung durch Luftschadstoffe (nicht in Kraft)

MARPOL-Übereinkommen enthält Verpflichtung für Häfen, Entsorgungseinrichtungen für Schiffsabfälle bereitzuhalten, aber keine Abgabepflicht

2. Demonstrationsvorhaben „Kostenlose Schiffsentsorgung“ in Deutschland

Initiatoren: Bund und (alte) Länder

Ziel: Aufbau kostengünstiger u. praktikabler Entsorgungsstrukturen in den Häfen für Abfälle nach MARPOL I (ölhaltige Rückstände aus dem Schiffsmaschinenbetrieb)

Durchführung: 1988 – 1991

Ergebnisse: Erhöhte Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen
Rückgang der Meeresverschmutzung durch Öl

Problem: Finanzierung der „kostenlosen Entsorgung“ durch die öffentlichen Haushalte

Lösungsansatz: 1993 „Finanzierungsmodell“ für alle 5 Küstenländer
Einführung einer „Entsorgungspauschale“ für die Seeschifffahrt nach dem „Verursacherprinzip“ mit weichem Übergang von Teilkostendeckung (Fördermittel) zur Vollkostendeckung (1994 MARPOL- I SonderabgabenG(E) v. HH und HB scheitert, Arg. Wettbewerbsverzerrungen))

Initiative: für internationales Finanzierungsinstrument
Anreiz zur Entsorgung, mittelbare Kostenlast d. Schiffe

3. HELCOM– Empfehlung zur Schiffsentsorgung v. März 1998

Helsinki-Kommission befasst sich 1996 erstmalig auf internationalen Druck hin mit dem Problem Schiffsöleentsorgung

Grundlage: Deutsche AG erarbeit bis 1997 Entwurf einer Empfehlung zusammen mit

**Verband Deutscher Reeder, Zentralverband der Seehafenbetriebe
Zentralverband Deutscher Schiffsmakler**

Inhalt: in allen Ostseehäfen soll die Öleentsorgung über Hafengebühren auf alle Hafennutzer umgelegt werden (kein gesondertes Entgelt) sog. „No special fee – System“

3. Richtlinie 2000/59/EG d. Europäischen Parlaments und Rates v. 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (L 332/81)

Verfahren: 1998 Arbeitspapier der EU-Kommission („Proposal for Shore Reception Facilities and Ship`s Waste“)

Drucksache 750/98 v. 21.08.1998 für Richtlinie 2000/59/EG

- Südeuropäische Länder fordern Kostenbeteiligung nur bei Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen
- Europäisches Parlament votiert für pauschalierte Abgabe mit 90% Kostendeckung
- Kompromiss: pauschalierte von Benutzung unabhängige Gebühr mit Deckung der wesentlichen Kosten
- Verabschiedung: 27.11.2000

In Kraft: 28.11.2000

Umsetzung: Artikel 1 bis 15 bis 28.12. 2002

Artikel 2 Buchst. c) –Abwasser- bis Ablauf v. 12 Monaten nach Inkrafttreten Anhang IV v. MARPOL 73/7816 (voraussichtlich 2005)

4. Umsetzung durch Deutschland in nationales Recht

**Problem: Bundeskompetenz/Landeskompetenz
Art. 70 f. GG**

Bund: Ordnung der Schifffahrt, Schifffahrt auf den Seewasserstraßen als Verkehrsweg (Art. 74 Nr. 21 GG) - hier: Melde- und Berichtspflichten d. Dritte und Vierte SchiffssicherheitsanpassungsV

Länder: Hafenanlagen (Art. 70)

Das Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V

Zielstellung: Umsetzung der Richtlinie 2000/59/ EG
(§ 1)

Verringerung der Meeresverschmutzung durch Bereitstellung und Inanspruchnahmeverpflichtung von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle

Geltungsbereich. -alle Häfen in M-V, die von Schiffen über See aus angelaufen werden („*Seehäfen*“)
(§ 3 i.V.m. § 2)

-seegehende Fahrzeuge jeder Art soweit sie im Seegebiet eingesetzt sind (Schiffe), insbesondere

- Fischereifahrzeuge
- Binnenschiffe
- Sportboote
- Tragflügelboote
- Luftkissenfahrzeuge
- Tauchfahrzeuge
- schwimmende Geräte
- Ausnahmen: Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe u.a. im Eigentum eines Hoheitsträgers stehende Schiffe oder die in seinem Auftrag betrieben werden

-Schiffsabfälle einschließlich Schiffsabwasser nach Anlage I, IV und V MARPOL 73/78

- Ladungsrückstände

- alle Hafenbetreiber eines „Seehafens“ (auch Sportboothafen)

- alle Hafenauffangvorrichtungen in „Seehäfen“

Pflichten der Schiffe

Abgabe der Meldung nach § 6

Ausnahme: Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren,
Fischereifahrzeuge (§ 6 Abs. 2)

**Entladung aller an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor Auslaufen
aus dem Hafen in die Hafenauffangeinrichtungen nach Maßgabe
des Abfallbewirtschaftungsplans (§ 7 Abs. 1)**

**Entladung aller an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor Auslaufen
aus dem Hafen in die Hafenauffangeinrichtungen (§ 8)**

**Zahlung des Entsorgungsentgeltes/ der Entsorgungsabgabe
(§ 11 Abs. 1)**

**Auskunftserteilung zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 16
Abs. 1 (§ 16 Abs.2)**

Meldung nach § 6

Verpflichtete : alle Schiffe außer Fischereifahrzeuge, Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren, Befreite nach § 12 (6 Abs. 2)

Form und Inhalt: nach Anlage 2 zu § 6 Abs. 1

Zeitpunkt: mind. 24 Std vor Hafeneinlauf, wenn der Hafen bekannt ist

oder

sobald Anlaufhafen bekannt und die Information 24 Std vor Einlaufen vorliegt

oder

spätestens beim Auslaufen aus dem zuletzt angelaufenen Hafen, falls die Fahrtdauer weniger als 24 Stunden beträgt

Adressat: zuständige Hafenbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr.1
Weiterleitung an Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen (§ 6 Abs. 3)

**ANGABEN; DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT
WERDEN MÜSSEN**

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:
8. Entsorgen Sie:

den gesamten einen Teil des keinen (*)
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?

9. Art und Menge der zu entladenden und/ oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Art	zu entsorgender Abfall (m ³)	maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)
-----	---	---	---	--	--

1. Rückstandsöle

Schlamm					
---------	--	--	--	--	--

Bilgenwasser					
Sonstige (entsprechende Angabe)					

2. Müll

Küchenabfall					
Kunststoff					
Sonstige					

3. Ladungsbedingte Abfälle ⁽¹⁾ (entsprechende Angabe)

4. Ladungsrückstände ⁽¹⁾ (entsprechende Angabe)					
--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

(*) Bitte entsprechendes Feld ankreuzen.

Achtung:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 200/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift:

Pflichten der Hafenbetreiber

**Vorhalten von ausreichenden Hafenauffangeinrichtungen
für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (§ 4 Abs. 1 Satz 1)**

**ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle und
Ladungsrückstände (§ 4 Abs. 1 Satz 2) selbst oder durch Dritte**

**Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen nach Anhang 1
für den „Seehafen“ oder mehrere „Seehäfen“ (§ 5 Abs. 2 und 3)**

**Aufstellen einer Entgeltordnung/Abgabebesatzung für die Entsorgung von
Schiffsabfälle (§ 11 Abs. 1 Satz 1)**

Einziehen der Entsorgungsentgelte/ -abgaben (§ 11 Abs. 1 Satz 1)

**Überwachung der Entladungsvorgänge für Ladungsrückstände auf
Anordnung der zuständigen Hafenbehörde (§ 14 Satz 2)**

**Erteilung der erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung der
Berichtspflichten nach § 16 Abs. 1 (§ 16 Abs. 2)**

Ausnahmen von der Entladepflicht

1. Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2

Schiffsführer kann bei Anmeldung des Schiffes nachweisen, dass genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle an Bord verbleibenden Abfälle und auf der Fahrt bis zum nächsten Hafen anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist

und

eine Entladungsmöglichkeit im nächsten Hafen besteht

2. Ausnahmegenehmigung nach § 12

1. Alt.: Verkehren nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst

und

Hafenanlauf mind. 2 X monatlich

und

Nachweis, dass ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist

**2. Alt. Erbringen von Leistungen für die Seeschifffahrt
(z.B. Lotsenboote)**

und

Nachweis, dass ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist

3. Alt. Ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen durch die zuständige Behörde zugewiesen

und

Nachweis, dass ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist

Das Entgeltsystem

- Rechtsform:**
(§ 11 Abs. 1)
- privatrechtliches Entgelt**
 - öffentlich-rechtliche Sonderabgabe**
- Erhebungsgrundlage:**
(§ 11 Abs. 1)
- **Entgeltordnung des Hafenbetreibers**
 - **kommunale Abgabensatzung**
- Entgelt-/Abgabeart:**
- **Schiffsabfälle:**
pauschaliertes Entgelt/Abgabe (§9 Abs. 1) für
„Standardentsorgung“ nach § 10
 - **Sportboote mit bis zu 12 Passagieren,**
 - **Fischereifahrzeuge : konkrete Kosten der
Entsorgung (§ 9 Abs. 1)**
 - Ladungsrückstände:**
konkrete Kosten der Entsorgung (§ 8 Abs. 2)

Kalkulation der Entsorgungsentgelte-/abgaben

Bemessung: nach dem Kostendeckungsprinzip (§ 11 Abs. 2)

und wahlweise Staffelung in Abhängigkeit von:

Schiffstyp

Schiffsgröße z.B. nach BRZ o. BRT

Dauer der Liegezeit

und andere Kriterien

bei Standardentsorgung nach § 10:

zusätzlich Begrenzung auf eine Höchstmenge

(§ 11 Abs. 3 Satz 3)

Ermäßigung: für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 , wenn sie im letzten Hafen ordnungsgemäß entladen haben

Einnahmenausgleich: Mehr- oder Mindereinnahmen sind innerhalb von 3 Jahren auszugleichen (§ 11 Abs.2 Satz 2)

Richtlinie 2000/59/EG	Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V
<p>Artikel 1 Zweck</p> <p>Diese Richtlinie soll das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe verringern, die Häfen in der Gemeinschaft anlaufen, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken.</p> <p>Artikel 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>a) „Schiff“ seegehende Fahrzeuge jeder Art, die im Seegebiet eingesetzt werden, unter Einschluss von Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmenden Geräten;</p> <p>b) „MARPOL 73/78“ das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978, in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie gültigen Fassung;</p> <p>c) „Schiffsabfälle“ alle Abfälle, einschließlich Abwasser, sowie Rückstände außer Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V von MARPOL 73/78 fallen, sowie Ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78;</p> <p>d) „Ladungsrückstände“ die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe;</p>	<p>§ 1 Ziel</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81). Es soll dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. MARPOL 73/78: das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978, in der jeweils gültigen Fassung, 2. Schiffe: seegehende Fahrzeuge jeder Art einschließlich Fischereifahrzeuge, Binnenschiffe, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte, soweit sie im Seegebiet eingesetzt sind, 3. Fischereifahrzeuge: Schiffe, die für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet sind oder hierzu gewerblich genutzt werden, 4. Sportboote: Schiffe jeder Art, unabhängig von der Antriebsart, die für Sport- und Freizeitwecke bestimmt sind,

e) „Hafenauffangeinrichtungen“ alle festen, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände aufgefangen werden können;

f) „Fischereifahrzeug“ ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;

g) „Sportboot“ unabhängig von der Antriebsart Schiffe jeder Art, die für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt sind;

h) „Hafen“ einen Ort oder ein geographisches Gebiet, der/das so angelegt und ausgestattet wurde, dass er/es im Prinzip Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten, aufnehmen kann. Unbeschadet der in den Buchstaben c) und d) enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten „Schiffsabfälle“ und „Ladungsrückstände“ als Abfälle im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (1).

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

Artikel 3 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

a) alle Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten, die einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder in diesem betrieben werden, unabhängig von ihrer Flagge, ausgenommen Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die Eigentum des Staates sind oder von diesem betrieben werden und vorläufig nur für nicht-gewerbliche staatliche Dienste eingesetzt werden;

5. Schiffsabfälle: alle Abfälle, einschließlich Abwasser, sowie Rückstände außer Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V von MARPOL 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78 (VkBl. 1991, S. 504 Nummer 1.7.5), geändert mit Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (VkBl. 2001, S. 485),

6. Ladungsrückstände: die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe,

7. Hafenauffangeinrichtungen: alle festen, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, die dazu geeignet und bestimmt sind, Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zur ordnungsgemäßen Entsorgung aufzunehmen,

8. Hafen: ein Ort oder ein geographisches Gebiet, der/das so angelegt und ausgestattet wurde, dass er/es im Prinzip Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge und Sportboote, aufnehmen kann,

9. Hafenbetreiber: jede juristische oder natürliche Person im Besitz einer Betriebsgenehmigung nach dem Wasserverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531).

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle Schiffe im Sinne des § 2 Nr. 2, die einen Hafen in Mecklenburg-Vorpommern anlaufen oder in diesem betrieben werden, und Häfen im Sinne des § 2 Nr. 8, die üblicherweise von diesen Schiffen über See angelaufen werden. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die im Eigentum eines Hoheitsträgers stehen oder von ihm oder in seinem Auftrag betrieben werden, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden.

(2) Den nach Absatz 1 Satz 2

b) alle Häfen der Mitgliedstaaten, die normalerweise von in den Anwendungsbereich von Buchstabe a) fallenden Schiffen angelaufen werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen um sicherzustellen, dass Schiffe, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ausgenommen sind, ihre Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, soweit es vernünftig und praktikabel ist, im Sinne dieser Richtlinie entsorgen.

Artikel 4 Hafenauffangeinrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit von Hafenauffangeinrichtungen, die den Bedürfnissen der Schiffe entsprechen, die normalerweise den Hafen anlaufen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(2) Um den Bedürfnissen der Schiffe zu entsprechen, müssen die Auffangeinrichtungen dazu geeignet sein, die Art und Menge der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände der normalerweise diesen Hafen anlaufenden Schiffe aufzufangen, wobei dem Betriebsbedarf der Hafenbenutzer, der Größe und der geographischen Lage des Hafens, der Art der den Hafen anlaufenden Schiffe sowie den Ausnahmen gemäß Artikel 9 Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Hafenauffangeinrichtungen an den Hafenstaat fest; diese Verfahren müssen mit denen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in Einklang stehen.

Artikel 5 Abfallbewirtschaftungspläne

(1) Für jeden Hafen ist im Benehmen mit den beteiligten Parteien, insbesondere den Hafenbenutzern oder deren Vertretern, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 4, 6, 7, 10 und 12 ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen und durchzuführen. Anhang I enthält ausführliche Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung eines solchen Plans.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfallbewirtschaftungspläne können, falls dies aus Effizienzgründen erforderlich sein sollte, im regionalen Rahmen unter entsprechender Einbeziehung jedes Hafens aufgestellt werden, vorausgesetzt, dass der Bedarf

ausgenommenen Schiffen ist freigestellt, die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten zu benutzen.

§ 4 Hafenauffangeinrichtungen

(1) Die Hafenbetreiber haben zu gewährleisten, dass für die den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden. Sie sind verpflichtet, die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Erfüllung dieser Pflicht können sie sich Dritter bedienen.

(2) Hafenauffangeinrichtungen sind als ausreichend anzusehen, wenn sie geeignet sind, Art und Menge der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe aufzufangen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten. Dabei ist dem Betriebsbedarf der Hafenbenutzer, der Größe und der geographischen Lage des Hafens, der Art der den Hafen anlaufenden Schiffe sowie den Ausnahmen nach § 12 Rechnung zu tragen.

§ 5 Abfallbewirtschaftungspläne

(1) Die Hafenbetreiber sind verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise bekannt zu machen. Vor der Aufstellung ist den Betreibern der Hafenauffangeinrichtungen sowie den Hafenbenutzern oder deren Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Form und Inhalt der Abfallbewirtschaftungspläne richten sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz. Die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen haben den Hafenbetreibern die für die Aufstellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

an Auffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden ,einzelnen Hafen angegeben wird.

(3) Die Mitgliedstaaten bewerten und genehmigen den Abfallbewirtschaftungsplan, überwachen dessen Durchführung und sorgen dafür, dass dieser zumindest alle drei Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut genehmigt wird.

Artikel 6 Meldung

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das kein Fischereifahrzeug oder Sportboot mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere ist und einen Gemeinschaftshafen anlaufen möchte, füllt das in Anhang II enthaltene Formular wahrheitsgetreu und genau aus und übermittelt diese Angaben der von dem Hafenmitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle

a) mindestens 24 Stunden vor der Ankunft, sofern der Anlaufhafen bekannt ist, oder
b) sobald der Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt, oder
c) spätestens beim Auslaufen aus dem zuletzt angelaufenen Hafen, falls die Fahrdauer weniger als 24 Stunden beträgt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Angaben an den Betreiber der Hafenauffangeinrichtung übermittelt werden, der sie an die zuständigen Behörden weiterleitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und den Behörden der Mitgliedstaaten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Unterhält ein Hafenbetreiber mehrere Häfen oder wird in mehreren Häfen die Entsorgung gleichartig durchgeführt, kann ein gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan für diese Häfen aufgestellt werden. Dabei ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen einzeln anzugeben.

(3) Die Abfallbewirtschaftungspläne sind zumindest alle drei Jahre oder nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs fortzuschreiben und erneut zu genehmigen. Für das Verfahren sowie Form und Inhalt gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 bis 3 sowie die Durchführung der Abfallbewirtschaftungspläne.

(5) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Abfallbewirtschaftungspläne zu treffen und Muster für verbindlich zu erklären.

§ 6 Meldung

(1) Die Schiffsführer der Schiffe nach § 2 Nr. 2 sind verpflichtet, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz näher bezeichneten Angaben an die zuständige Behörde zu melden

1. mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafen, sofern der Anlaufhafen bekannt ist, oder
2. sobald der Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information weniger als 24 Stunden vor dem Einlaufen vorliegt, oder
3. spätestens beim Auslaufen aus dem zuletzt angelaufenen Hafen, falls die Fahrdauer weniger als 24 Stunden beträgt.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung von bis zu zwölf Passagieren.
(3) Die Hafenbehörde leitet die Angaben nach Absatz 1 an die Hafenbetreiber oder die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen weiter.

(4) Die Meldung nach Absatz 1 sowie der letzte Entsorgungsbeleg sind mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und auf Verlangen den Hafenstaatkontrollbehörden oder der zuständigen Hafenbehörde vorzulegen.

Artikel 7 Entladung von Schiffsabfällen

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das einen Gemeinschaftshafen angelaufen hat, entlädt vor dem Auslaufen alle Schiffsabfälle in einer Hafenauffangeinrichtung.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf ein Schiff ohne Entladung der Schiffsabfälle seine Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, wenn aus den gemäß Artikel 6 und Anhang II gemachten Angaben hervorgeht, dass genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum Entladehafen anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist. Gibt es triftige Gründe für die Annahme, dass in dem vorgesehenen Entladehafen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder ist dieser Hafen nicht bekannt, sodass die Gefahr besteht, dass die Abfälle auf See eingebracht werden, so ergreift der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung; gegebenenfalls verlangt er, dass der Schiffsabfall entladen wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer Entladeanforderungen für Schiffe, die im Einklang mit dem Völkerrecht erlassen wurden.

§ 7 Entladung von Schiffsabfällen

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, alle an Bord von Schiffen befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen zur Entsorgung in eine von dem Hafenbetreiber nach dem Abfallbewirtschaftungsplan vorgehaltene oder nachgewiesene Auffangeinrichtung zu entladen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall aufgrund der Meldung des Schiffsführers eine vollständige oder teilweise Ausnahme von den Verpflichtungen des Absatzes 1 erteilen, wenn der Schiffsführer bei der Anmeldung der Schiffsabfälle gemäß § 6 nachweist, dass:

1. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle an Bord verbleibenden und auf der Fahrt bis zum nächsten Hafen anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist und
 2. eine Entladungsmöglichkeit für Schiffsabfälle im nächsten Hafen besteht.
- Die Ausnahme ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

(3) Die Entladung der Schiffsabfälle soll in der hafenüblichen Regelarbeitszeit erfolgen, sofern die Liegezeit des Schiffes dieses zulässt und eine Entladung erfolgen kann, ohne dass es zu unzumutbaren Verzögerungen kommt. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle zur Entladung bereitzustellen und den Bordbetrieb so einzurichten, dass eine Entladung unverzüglich begonnen und durchgeführt werden kann. Schiffsabfälle, die aus Tanks entladen werden, müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Schiffsführung hat den Entladungsvorgang zu überwachen und durch Personal zu unterstützen.

§ 8 Entladung von Ladungsrückständen

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78 vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn Schiffe eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffsbetrieblichen, ladungsbetrieblichen

Artikel 8 Gebühren für Schiffsabfälle

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kosten für die Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle, einschließlich der Behandlung und Entsorgung der Abfälle, durch eine von den Schiffen zu erhebende Gebühr gedeckt werden.

(2) Das Kostendeckungssystem für die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen darf Schiffen keinen Anreiz bieten, ihre Abfälle auf See einzubringen. Zu diesem Zweck gelten die folgenden Grundsätze für Schiffe, die keine Fischereifahrzeuge und keine Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere sind:

a) Alle Schiffe, die den Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen, leisten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen einen wesentlichen Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten. Die diesbezüglichen Regelungen können die Einbeziehung der Gebühr in die Hafengebühren oder eine gesonderte Pauschalgebühr vorsehen. Die Gebühren können unter anderem abhängig von der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes differenziert gestaltet werden.

b) Der gegebenenfalls vorhandene Kostenanteil, der nicht durch die unter Buchstabe a) genannte Gebühr gedeckt wird, wird auf der Grundlage der Art und der tatsächlichen Menge der entladenen Schiffsabfälle gedeckt.

c) Die Gebühren können gesenkt werden, wenn der Kapitän des Schiffes nachweisen kann, dass das Schiff aufgrund seines Umweltmanagements, der Bauart, der Ausrüstung und des Betriebs geringere Mengen an Schiffsabfällen erzeugt.

(3) Um sicherzustellen, dass die erhobenen Gebühren fair, transparent und nicht diskriminierend sind und den Kosten der

oder ladungsspezifischen Gründen nicht oder im Hafen nicht erforderlich ist.

(2) Für die Entladung von Landungsrückständen hat der Schiffsführer die im Hafen vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu benutzen. Die Kosten für die Benutzung sind vom Schiffsführer zu tragen. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Entgelte für die Entsorgung von Schiffsabfällen

§ 9 Grundsatz

(1) Unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes von allen Schiffen ein pauschaliertes Entgelt auf Schiffsabfälle erhoben.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Fischereifahrzeuge sowie Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Passagieren. Die Kostenpflichtigkeit der Benutzung von Hafenauffangeinrichtungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Entgeltspflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Das Entgelt ist sofort fällig, soweit der Hafenbetreiber in seiner Entgeltordnung keinen anderen Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Entgeltpflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Anspruch auf Entsorgung

Der Entgeltpflichtige erwirbt durch die Zahlung des Entgeltes einen Anspruch auf Übernahme der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßem Schiffsbetrieb regelmäßig anfallen. Die Hafenbetreiber können Höchstmengen für die Entsorgung bestimmter Schiffsabfälle pro Hafenanlauf (Standardentsorgung) festlegen oder besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle von der Standardentsorgung ausschließen.

§ 11 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte werden vom Hafenbetreiber in einer Entgeltordnung festgelegt und eingezogen. Ist der Hafenbetreiber eine kommunale Körperschaft, kann diese zur Deckung der Kosten für Hafenauffangeinrichtungen

bereitgestellten und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen, sollten den Hafenenutzern die Höhe der Gebühren und deren Berechnungsgrundlage erläutert werden.

(4) Die Kommission legt innerhalb von drei Jahren nach dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Verschiedenartigkeit der Kostendeckungssysteme nach Absatz 2 auf die Meeresumwelt und die Formen der Abfallströme bewertet werden. Dieser Bericht wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Vertretern der Häfen erstellt.

Die Kommission wird erforderlichenfalls anhand dieser Bewertung einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie durch Einführung eines Systems vorlegen, wonach alle Schiffe, die den Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen, unabhängig von der Benutzung der Einrichtungen einen angemessenen Anteil, und zwar wenigstens ein Drittel, der in Absatz 1 genannten Kosten tragen, oder eines alternativen Systems, das gleichwertige Auswirkungen hat.

Artikel 9 Ausnahmen

(1) Wenn Schiffe im Liniendienst mit häufig und regelmäßig-angelaufenen Häfen eingesetzt sind und wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass die Entladung von Schiffsabfällen- und die Bezahlung der Gebühren in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen durch eine Regelung gewährleistet sind, können die Mitgliedstaaten der betroffenen Häfen diese Schiffe von den Verpflichtungen nach Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 befreien.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die gemäß Absatz 1 gewährten Ausnahmen.

zur Entsorgung von Schiffsabfällen in den Häfen an Stelle des Entgeltes die Erhebung einer Abgabe durch Satzung regeln.

(2) Die Entgelte oder Abgaben sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die dem Hafenenbetreiber entstehenden Kosten für die Entsorgung von Schiffsabfällen gedeckt werden. Eventuelle Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen sind innerhalb von drei Jahren in der Entgelt- oder Abgabekalkulation auszugleichen.

(3) Die Höhe des Entgeltes oder der Abgabe kann in Abhängigkeit von Schiffstyp, Schiffsgröße, Dauer der Liegezeit oder anderen geeigneten Kriterien gestaffelt werden. Als Bemessungsgrundlage kann insbesondere die Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl oder Bruttoregistertonne oder ein anderer geeigneter Maßstab bestimmt werden. Ist eine Standardentsorgung gemäß § 10 festgelegt, gilt die Höhe des Entgeltes oder der Abgabe für die dort definierten Mengen. Für die über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgung ist ein gesondertes Entgelt oder eine gesonderte Abgabe festzusetzen. Für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen ordnungsgemäß entladen haben und denen von der zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 2 eine Ausnahme von der Entladungspflicht erteilt wurde, hat der Hafenenbetreiber eine Entgelt- oder Abgabenermäßigung zu gewähren.

§ 12 Ausnahmen

Die Eigner, Reeder oder Charterer von Schiffen, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und die einen Hafen mindestens zweimal monatlich anlaufen, können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Befreiung von den Vorschriften nach § 6 Abs. 1 sowie den §§ 7 und 9 stellen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die Leistungen für die Seeschifffahrt erbringen oder denen von der zuständigen Behörde an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr ein ständiger Liegeplatz zugewiesen wurde.

Artikel 10 Entladung von Ladungsrückständen

Der Kapitän eines Schiffes, das einen Gemeinschaftshafen angelaufen hat, sorgt dafür, dass die Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78 in einer Hafenauffangeinrichtung entladen werden. Die Gebühr für das Entladen von Ladungsrückständen ist vom Benutzer der Auffangeinrichtung zu entrichten.

Artikel 11 Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Schiffe einer Überprüfung unterzogen werden können, damit festgestellt werden kann, ob sie die Bestimmungen der Artikel 7 und 10 einhalten, und dass eine ausreichende Zahl solcher Überprüfungen durchgeführt wird.

(2) Für Überprüfungen von Schiffen, die keine Fischereifahrzeuge und keine Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere sind, gilt Folgendes:

a) Bei der Auswahl der zu überprüfenden Schiffe richten die Mitgliedstaaten besonderes Augenmerk auf — Schiffe, die die Meldeanforderungen des Artikels 6 nicht erfüllt haben,

— Schiffe, bei denen die Prüfung der gemäß Artikel 6 vom Kapitän gelieferten Angaben andere Gründe für die Annahme ergeben hat, dass das Schiff die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllt.

b) Solche Überprüfungen können im Rahmen der Richtlinie 95/21/EG erfolgen, soweit jene Richtlinie anwendbar ist.

Unabhängig von dem Rahmen, in dem die Überprüfungen erfolgen, gilt die Pflicht zur Überprüfung von 25 % der Schiffe gemäß der genannten Richtlinie.

c) Hält die zuständige Behörde die Ergebnisse dieser Überprüfung für nicht befriedigend, so sorgt sie dafür, dass das Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor es seine Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Artikeln 7 und 10 in einer Hafenauffangeinrichtung entladen hat.

d) Kann eindeutig nachgewiesen werden, dass ein Schiff ausgelaufen ist, ohne die Bestimmungen des Artikels 7 oder des Artikels 10 erfüllt zu haben, so ist die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Behörde zu verständigen, und dem Schiff wird unbeschadet der Anwendung der Sanktionen

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörde

(Hafenbehörde) sind zuständig für :

1. die Entgegennahme der Meldungen gemäß § 6 Abs. 1,

2. die Erteilung von Ausnahmen von der Entladungspflicht im Einzelfall und die Dokumentation der Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2,

3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 12,

4. die Überwachung der Entladungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß § 14 .

Die Hafenbehörden nehmen die Zuständigkeiten als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind als untere Abfallbehörde zuständig für:

1. die Genehmigung der

Abfallbewirtschaftungspläne gemäß § 5 Abs. 1,

2. die Überwachung gemäß § 5 Abs. 4.

§ 14 Überwachung

Die zuständige Behörde ist berechtigt, Entladungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände jederzeit zu überwachen. Soweit Ladungsrückstände entladen werden, kann sich die zuständige Behörde zur Überwachung auch des Betreibers oder des Eigentümers der Umschlaganlage bedienen. Die Schiffsführer haben zu dulden, dass die zur Überwachung der Entladungsvorgänge Berechtigten die Schiffe betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Bediensteten der zuständigen Behörde ist Einblick in die Schiffspapiere und Schiffstagebücher zu gewähren.

des Artikels 13 nicht gestattet, diesen Hafen zu verlassen, bevor die Faktoren im Hinblick auf die Einhaltung dieser Richtlinie durch das Schiff, wie beispielsweise die Genauigkeit der gemäß Artikel 6 gemachten Angaben, gründlicher bewertet wurden.
(3) Die Mitgliedstaaten richten in erforderlichem Umfang Kontrollverfahren ein, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge sowie Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Artikel 12 Begleitmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten

- a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kapitäne, Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen und sonstige Betroffene angemessen über die an sie gestellten Anforderungen dieser Richtlinie unterrichtet sind und diese einhalten;
- b) benennen geeignete Behörden oder Stellen zur Wahrnehmung der gemäß dieser Richtlinie zu erfüllenden Aufgaben;
- c) treffen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Wirtschaftsorganisationen, um eine effiziente Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten;
- d) sorgen dafür, dass die gemäß Artikel 6 von den Kapitänen übermittelten Angaben angemessen überprüft werden;
- e) sorgen dafür, dass die Formalitäten für die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen einfach und zügig abgewickelt werden, um für die Kapitäne einen Anreiz zu schaffen, die Hafenauffangeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, und ein unangemessenes Aufhalten der Schiffe zu vermeiden;
- f) stellen sicher, dass die Kommission eine Kopie der gemäß Artikel 4 Absatz 3 gemeldeten Unzulänglichkeiten von Hafenauffangeinrichtungen erhält;
- g) sorgen dafür, dass die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Abfälle erfolgt, insbesondere gemäß der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (1) und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates

§ 15 Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Die zuständige Hafenbehörde kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff einen Hafen in Mecklenburg-Vorpommern nicht verlässt, bevor der Schiffsführer seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 nachgekommen ist.

§ 16 Meldungen und Berichte

(1) Die oberste Abfallbehörde ist zuständig für

1. die Meldung von Unzulänglichkeiten von Hafenauffangeinrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2000/59/EG,
2. die Berichtspflichten über die Kostendeckungssysteme gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 2000/59/EG,
3. die Unterrichtungspflichten über gewährte Ausnahmen gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2000/59/EG und
4. die Berichtspflichten über den Stand der Durchführung der Richtlinie gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG.

(2) Die Schiffsführer und die Betreiber der Häfen und Hafenauffangeinrichtungen sind verpflichtet, die zur Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Melde-, Unterrichtungs- und Berichtspflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Daten zur Verfügung zu stellen.
Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Verfahren für die von den Schiffsführern und den Betreibern der Häfen und Hafenauffangeinrichtungen zu erteilenden Auskünfte zu bestimmen.

vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (2).

h) sorgen im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dafür, dass alle an der Entladung oder dem Auffangen von Schiffsabfällen oder Ladungsrückständen Beteiligten Schadenersatzansprüche infolge unnötiger Verzögerungen stellen können.

(2) Die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen gilt als Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EWG) Nr.2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3). Gemäß Artikel 45 des Zollkodex der Gemeinschaften sehen die Zollbehörden davon ab, eine summarische Anmeldung zu verlangen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Einrichtung eines angemessenen und mindestens die gesamte Gemeinschaft abdeckenden Melde- und Kontrollsystems zusammen, um — die Identifizierung von Schiffen zu verbessern, die ihre Abfälle und Ladungsrückstände nicht gemäß dieser Richtlinie entladen haben, — festzustellen, ob die in Artikel 1 genannten Ziele erreicht worden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Erstellung gemeinsamer Kriterien für die Bestimmung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Schiffe zusammen.

Artikel 13 Sanktionsvorschriften

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sanktionen fest und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 einen Abfallbewirtschaftungsplan nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt oder fortschreibt oder nicht bekannt macht,

2. einer Verordnung über Form und Inhalt von Abfallbewirtschaftungsplänen nach § 5 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 6 Abs. 1 keine, unvollständige, unrichtige oder verspätete Angaben macht,

4. entgegen § 6 Abs. 4 die Meldung nach § 6 Abs. 1 sowie den letzten Entsorgungsbeleg der zuständigen Hafenbehörde nicht vorlegen

<p>Artikel 14 Regelungsausschuss</p> <p>(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG (1) eingesetzten Ausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.</p> <p>(2) Wird auf diesen Absatz Bezug</p>	<p>kann,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 1, ohne über eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu verfügen, nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen ordnungsgemäß entlädt,</p> <p>6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen ordnungsgemäß entlädt,</p> <p>7. der Abgabepflicht aufgrund einer Satzung nach § 11 Abs. 1 nicht termingerecht nachkommt oder sich dieser entzieht, soweit die Satzung für diesen Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>8. entgegen § 14 Abs. 1 das Betreten des Schiffes durch die zur Überwachung der Entladungsvorgänge Berechtigten nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht oder den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere und Schiffstagebücher nicht gewährt,</p> <p>9. einer Anordnung nach § 15 nicht nachkommt,</p> <p>10. entgegen § 16 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Daten nicht zur Verfügung stellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 13 jeweils sachlich und örtlich zuständige Behörde.</p> <p>(4) Die Geldbußen fließen den Hafenbehörden zu, soweit diese nach Absatz 3 zuständige Behörde sind. Damit werden die den Hafenbehörden durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz entstehenden Verwaltungskosten abgegolten. Die Hafenbehörden tragen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen und sind ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p>
---	---

genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15 Änderungsverfahren

Die Anhänge dieser Richtlinie, die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) und die Verweise auf Rechtsakte der Gemeinschaft und IMO-Übereinkünfte können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um sie an Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO anzupassen, die in Kraft getreten sind, sofern diese Änderungen den Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erweitern. Ferner können die Anhänge dieser Richtlinie nach dem genannten Verfahren geändert werden, wenn dies zur Verbesserung der durch diese Richtlinie eingeführten Regelung notwendig ist, sofern diese Änderungen den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erweitern.

Artikel 16 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 28. Dezember 2002 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Im Falle von Abwasser gemäß Artikel 2 Buchstabe c) wird jedoch die Anwendung dieser Richtlinie bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Anhangs IV von MARPOL 73/78 ausgesetzt, wobei die in jenem Übereinkommen getroffene Unterscheidung zwischen neuen und vorhandenen Schiffen zu beachten ist.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Die Hafengebiete sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abfallbewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 aufzustellen.

(2) Abwasser im Sinne von § 2 Nr. 5 ist spätestens am 28. September 2005 in das zu erhebende Entgelt nach § 9 Abs. 1 einzubeziehen. Der Hafengebiete kann schon vor diesem Zeitpunkt die Entsorgung von Abwasser im Sinne des Artikels 6 der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. II S. 2953) in das zu erhebende Entgelt nach § 9 Abs. 1 einbeziehen.

Artikel 17 Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Richtlinie vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem das Funktionieren des in dieser Richtlinie vorgesehenen Systems bewertet wird; gleichzeitig unterbreitet sie erforderlichenfalls Vorschläge betreffend die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

:

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.